



Neues Landeskirchengesetz: Datenschutz- und Informationsrecht

Die Landeskirche ist dem kantonalen Datenschutz- und Informationsrecht unterstellt und muss der Öffentlichkeit einen gewissen Informationszugang gewähren. Für Kirchgemeinden wird mit dem neuen Landeskirchengesetz der Datenzugang bei Schulen und Institutionen wie Gefängnissen oder Spitälern verbessert.

Die Landeskirche unterliegt dem kantonalen Datenschutz- und Informationsrecht. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn müssen eine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle einrichten, die unter anderem für das Register der Datensammlungen verantwortlich ist und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen überwacht. Eine solche Aufsichtsstelle kann nicht bei den gesamtkirchlichen Diensten angesiedelt sein, da sie unabhängig sein muss. Die Synode hat sich für die Lösung einer oder eines externen Beauftragten ausgesprochen. Diese Person wird von der Geschäftsprüfungskommission gewählt. Die Wahl fiel auf lic. Iur. Philipp Possa aus Bern, der sein Amt ab dem 1. Januar ausüben wird.

Das Informationsrecht beinhaltet, dass die Öffentlichkeit Anspruch auf einen gewissen Informationszugang hat. Informationsanfragen an die gesamtkirchlichen Dienste und an die Bezirke können auch formlos erfolgen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben die Möglichkeit, ergänzende datenschutz- und informationsrechtliche Bestimmungen zu erlassen. Sie haben von dieser Befugnis im neuen Datenschutzreglement (KES 22.050) Gebrauch gemacht.

Informationszugang für Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden können von den Einwohnerkontrollen alle Angaben erhalten, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen. Die gesetzliche Grundlage für den Datenzugang wurde diesbezüglich erweitert. Bisher durften die Daten «nicht für die Seelsorgearbeit» verwendet werden. In Zukunft dürfen die Kirchgemeinden eigene Konfessionsangehörige beispielsweise gruppenspezifisch auf kirchliche Angebote und Dienste hinweisen.

Die Schulleitungen sind zudem verpflichtet, den Kirchgemeinden Klassenlisten und weitere für die Organisation des kirchlichen Unterrichts nötigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Verzeichnisse der Schulen sollten unter anderem die Personalien der Schülerinnen und Schüler, den Namen und Vornamen der Klassenlehrperson und das Schulhaus beinhalten. Bisher war es den Schulen nicht erlaubt, solche Angaben bekannt zu geben. Nebst den Klassenlisten sind die Schulleitungen auch dazu verpflichtet, «weitere für die Organisation des kirchlichen

Unterrichts nötigen Angaben» an Kirchgemeinden weiterzugeben. Dazu gehören etwa Stundenpläne oder Informationen über die verfügbaren Klassenzimmer. Denn der kirchliche Unterricht kann auch während der ordentlichen Schulzeit und in den Schulräumen stattfinden. Die Kirchgemeinden sollen daher auch über Schulferien und spezielle Schul- und Feiertage informiert werden.

Ebenfalls müssen Gefängnisse oder Spital-, Alters- und Pflegeinstitutionen landeskirchlichen Pfarrpersonen für ihre seelsorgerische Tätigkeit im Einzelfall und auf Anfrage Namen und Adressen ihrer Bewohnerinnen oder Patienten bekanntgeben. Dies, sofern die Betroffenen eine solche Datenbekanntgabe nicht untersagt haben (Widerrufsprinzip).